

# Vereinbarkeit von Pflege und Beruf Gesetzliche Grundlagen und weitere Möglichkeiten der Entlastung

13.04.2016 Lisa Breitinger Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen



## Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- Vorstellung des Pflegestützpunktes
- Pflegeversicherung: Kriterien für eine Einstufung
- Leistungen für Pflegebedürftige
- Besondere Leistungen für pflegende nahe Angehörige:
   Pflegeunterstützungsgeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit
- Fragen; Ausblick auf Neuerungen ab 2017



## Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

"Wohnortnahe Beratung, Begleitung und Unterstützung von pflege- und hilfebedürftigen älteren sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen"



## Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

#### Je nach Bedarf:

- Auskunft zu Angeboten pflegerischer und nicht-pflegerischer Hilfe
- Auskunft zu Ansprüchen nach dem SGB
- Unterstützung bei Antragstellung
- Vermittlung an Ämter, Kassen und Leistungserbringer
- Ermittlung des Hilfebedarfes, Hilfeplanung
- Initiierung, Organisation und Begleitung von Hilfen



## Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

- Standorte: Tübingen, Rottenburg, Mössingen
   Außensprechstunden: Ammerbuch und Härten
- Bei Bedarf Hausbesuche
- Kostenlose, neutrale Beratung
- Schweigepflicht



## **Pflegeversicherung**

- "Teilkaskoversicherung": nicht bedarfsdeckend
- Voraussetzung für Leistungen: Einstufung (Pflegestufen 0-3) →
   Pflegebedürftigkeit
- Derzeit sind 2,6 Millionen Menschen pflegebedürftig (2030: 3,4 Mio.)
- → Rund 1,8 Millionen davon werden von Angehörigen gepflegt



## Kriterien für eine Einstufung

"Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen
Krankheit oder Behinderung
für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

auf **Dauer**, voraussichtlich für mind. 6 Monate, in erheblichem oder höheren Maße der **Hilfe bedürfen**"



## Kriterien für eine Einstufung

### Hilfebedarf in folgenden Bereichen:

Körperpflege	Mobilität	Ernährung	Hauswirtschaft
Waschen Duschen, Baden Zahnpflege Kämmen Rasieren Darm- u. Blasen- entleerung	Aufstehen Zu-Bett-Gehen An-/Auskleiden Gehen, Stehen Treppensteigen Verlassen der Wohnung	Mundgerechte Zubereitung Aufnahme von Nahrung	Einkaufen Kochen Putzen Wäsche Beheizen



## Pflegestufen

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität)	> 45 Min. / Tag	> 2 Std. / Tag, 3x täglich zu verschiedenen Zeiten	> 4 Std. / Tag, auch nachts
Hauswirtschaft	Durchschnittlich 45 Min. / Tag, mehrmals pro Woche	Durchschnittlich 1 Std. / Tag mehrmals pro Woche	Durchschnittlich 1 Std. / Tag mehrmals pro Woche
Gesamt	90 Minuten	3 Stunden	5 Stunden



## Zeitwerte für Pflege

#### Orientierungswerte für Pflege durch Angehörige

z.B. Körperpflege

Ganzkörperwäsche: 20-25 Minuten

Duschen: 15-20 Minuten

Teilwäsche Gesicht/Hände: 1-2 Minuten

#### Formen der Hilfe

Unterstützung – Teilweise/vollständige Übernahme, Beaufsichtigung, Anleitung



## Pflegeversicherung: Beantragung

- 1. Antragsstellung bei Pflegekasse
- 2. Begutachtung durch Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- 3. Bescheid (spätestens 5 Wochen nach Antragsstellung)

- 4. (Evtl. Widerspruch, Zweitbegutachtung)
- 5. (Festhalten am Widerspruch, Klage Sozialgericht)



## Leistungen für Pflegebedürftige

### monatlich:

- Pflegegeld/Pflegesachleistung/ vollstationäre Pflege
- Tages-/ Nachtpflege
- Zusätzlicher Betreuungs- u. Entlastungsbetrag
- Pflegehilfsmittel z. Verbrauch

## jährlich:

- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege

### zusätzlich:

• Umbaumaßnahmen, Hilfsmittel



## Leistungen: Pflegegeld/Pflegesachleistung (monatlich)

Pflegestufe	Pflegegeld	Pflegesachleistung
0	123 €	231 €
1	244 € (316 €*)	468 € (689 €*)
2	458 € (545 €*)	1.144 € (1.298 €*)
3	728 € (728 €*)	1.612 € (1.612 €*)

<sup>\*</sup> bei eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. Demenz



## Leistungen: Tages-/Nachtpflege (monatlich)

Pflegestufe	ohne*	mit*
0		231 €
1	468 €	689 €
2	1.144 €	1.298 €
3	1.612€	1.612€

<sup>\*</sup> eingeschränkte Alltagskompetenz, z.B. Demenz



## Leistungen: Zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsbetrag (monatlich)

- Zur Entlastung im Haushalt und bei der Betreuung, keine Grundpflege
- Monatlich 104 € (bzw. z.T. 208 € bei eingeschränkter Alltagskompetenz)
- "Erstattungsleistung": Rechnung anerkannter Dienste einreichen
- auch nutzbar für Tages-/Nachtpflege, Kurzzeitpflege
- "ansparen" möglich, ebenso Übertrag bis Juni des Folgejahres



## Leistungen: Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (monatlich)

- 40 € monatlich Erstattung für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch wie z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Betteinlagen
- Bei Pflegestufe 0 3



Quelle: urbankemmler.de



## Leistungen: Verhinderungspflege (jährlich)

- 1.612 € für bis zu 6 Wochen im Jahr bei längerer Verhinderung der (privaten) Pflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.), sowie auch bei stundenweiser Verhinderung (max. 8h/Tag)
- Ersatzpflege durch andere Personen (z.B. Bekannte) oder
   Pflegedienst: Kostenübernahme bis 1.612 €; für bis zu 6 Wochen werden 50% des Pflegegeldes weitergezahlt
- Ersatzpflege durch Angehörige: 1,5-facher Betrag des Pflegegeldes,
   Mehrkostenerstattung (z.B. Verdienstausfall) bis 1.612 €
- 50% aus der Kurzzeitpflege **übertragbar** (806€)



## Leistungen: Kurzzeitpflege (jährlich)

- 1.612 € für bis zu 8 Wochen im Jahr
- Versorgung in einem Pflegeheim, z.B. während Urlaub/Krankheit der Pflegeperson
- Kombinierbar mit 1.612€ aus Verhinderungspflege = 3.224 €
- Pflegegeld wird zu 50% weitergezahlt



## Leistungen: Umbaumaßnahmen in der Wohnung

- bis zu 4.000 € pro Maßnahme und Pflegebedürftigem (Beispiel Ehepaar, beide in Pflegestufe: 8.000€)
- zur Erleichterung des selbständigen Lebens bzw. der Pflege
- z.B. Badumbau,
   Türverbreiterung
   Treppenlift



Quelle: lifta.de



## Leistungen: technische Pflegehilfsmittel

- Zur Erleichterung der Pflege bzw. zum Erhalt der Selbständigkeit
- z.B. Pflegebett, Rollator, Hausnotrufsystem
- Eigenanteil an den Kosten: 10%, max. 25 €
   oder leihweise (ohne Zuzahlung)



Quelle:kaphingst.de



## Besondere Leistungen für nahe Angehörige zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- Ziel: weitere Entlastung pflegender <u>und</u> berufstätiger Angehöriger, dadurch weitere Ermöglichung von häuslicher Pflege
- Seit 1.1.2015 gesetzliche Neuregelungen für mehr zeitliche Flexibilität und Sicherheit
- Voraussetzung: nur f
  ür "nahe" Angeh
  örige, d.h.
- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, SchwägerInnen
- EhegattInnen, LebenspartnerInnen, PartnerInnen in eheähnl. Gemeinschaft
- Kinder (Adoptiv-, Pflege-), auch von o.g. PartnerInnen, Schwiegerkinder,
   Enkelkinder



### Die neue Familienpflegezeit ab 1.1.2015

#### Bis 10 Tage

- ■ Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



#### Bis 6 Monate

- ☑ Pflege und Beruf in Teiloder Vollzeit
- Betreuung eines pflegededürftigen Kindes
- Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)



Pflegezeit

#### Bis 24 Monate

- ≥ Pflege und Beruf in Teilzeit
- Betreuung eines pflegededürftigen Kindes





Für Beschäftigte gilt: Rechtsanspruch und voller Kündigungsschutz

Ab Januar 2015 zählen auch Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwäger sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften zu den nahen Angehörigen.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alle Informationen unter www.wege-zur-pflege.de



## Pflegeunterstützungsgeld

## - bei akutem Pflegefall

#### Bis 10 Tage

- Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



Quelle: ratgeberzentrale.de

- zur kurzfristigen
   Organisation/Sicherstellung einer akut aufgetretenen
   Pflegesituation
- <u>nicht</u> bei reinem Krankheitsfall
- bis zu 10 Tage pro pflegebedürftiger Person
- Antrag bei Pflegekasse: ärztliche Bescheinigung



## Pflegeunterstützungsgeld

## - bei akutem Pflegefall

#### Bis 10 Tage

- Auszeit vom Beruf im Akutfall
- Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)



- Lohnersatzleistung von der Pflegekasse: 90% des Nettoentgelt (max. Höchstkrankengeld ~ 99 €)
- Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden bezahlt



## **Pflegezeit**

## - ganze oder teilweise Freistellung

#### Bis 6 Monate

- Pflege und Beruf in Teiloder Vollzeit
- → Betreuung eines 

  pflegededürftigen Kindes
- ☑ Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)



Pflegezeit

- Bei häuslicher Pflege (bei Minderjährigen auch außerhäuslich) u. Pflegestufe
- In der letzten Lebensphase auch außerhäuslich z.B. im Hospiz
- mind. 15 Beschäftigte
- 10 Tage Ankündigungsfrist
- Bei Beantragung Bestimmung der Dauer, ggf. Verlängerung



## **Pflegezeit**

## ganze oder teilweise Freistellung

#### Bis 6 Monate

- Pflege und Beruf in Teiloder Vollzeit
- → Betreuung eines 

  pflegededürftigen Kindes
- ☑ Begleitung in der letzten Lebensphase (bis 3 Monate)



Pflegezeit

- Vorzeitiges Ende der Pflege =
   Ende der Pflegezeit; ohne triftige
   Gründe Rückkehr zur Arbeit nur
   mit Zustimmung des Arbeitgebers
- Bei mehr als 6 Monaten anschließende teilweise Freistellung, bis zu 24 Monate (=Familienpflegezeit)
- Darlehen: nach Höhe des Lohnausfalls www.kreis-tuebingen.de

Quelle: ratgeberzentrale.de



## **Familienpflegezeit**

## <u>teilweise</u> Freistellung

#### Bis 24 Monate

- → Pflege und Beruf in Teilzeit
- ☑ Betreuung eines 
  pflegededürftigen Kindes
- zinsloses Darlehen



- Bei häuslicher Pflege (bei Minderjährigen auch außerhäuslich) u. Pflegestufe
- Mindestarbeitszeit: 15 Stunden
- mind. 25 Beschäftigte
- 8 Wochen Ankündigungsfrist
- Bei Beantragung Bestimmung der Dauer, ggf. Verlängerung
- Auch bei Anschluss an Pflegezeit nur max. 24 Monate insgesamt www.kreis-tuebingen.de

Quelle: ratgeberzentrale.de



## **Familienpflegezeit**

## - <u>teilweise</u> Freistellung

#### Bis 24 Monate

- → Pflege und Beruf in Teilzeit
- ☑ Betreuung eines 
  pflegededürftigen Kindes



- Vorzeitiges Ende der Pflege =
   Ende der Familienpflegezeit;
   ohne triftige Gründe Rückkehr zur
   Arbeit nur mit Zustimmung des
   Arbeitgebers
- Darlehen: nach Höhe des Lohnausfalls



## Weitere Gemeinsamkeiten von Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Bei fehlenden Kriterien für einen Rechtsanspruch: freiwillige
   Vereinbarungen möglich → ebenfalls Darlehen möglich
- Kündigungsschutz: besteht 12 Wochen vor der Freistellung bis zur Beendigung der Freistellung
- Pro Pflegebedürftigem jeweils nur einmal beanspruchbar
- Freistellung auch dann, wenn Pflegebedürftige/r im Ausland lebt



? Fragen ?



### **Weitere Informationen:**

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Standort Tübingen: Kirchgasse 1, Tel. 07071/22498

Standort Rottenburg: Ehinger Platz 12, Tel. 07472/981812

Standort Mössingen: Löwensteinplatz 1, Tel. 07473/4141

- Jeweilige Pflegekassen
- Infoportal www. wege zur pflege.de



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## Ausblick: Neuerungen ab 2017 - Pflegestärkungsgesetz II

- 5 Pflegegrade lösen bisherige Pflegestufen ab ("Bestandsschutz")
- Neue Begutachtungsrichtlinien: Orientierung an der Selbständigkeit
- Stärkung der Leistungen für ambulante Pflege
- Für Angehörige: Pflegekurse sind verpflichtend anzubieten,
   Rentenbeiträge für Pflege bereits ab 10h/Woche